

17. Nach welchem Recht ist zu entscheiden, ob Sachen als unbeweglich anzusehen sind, wenn das für die Beerbung eines Ausländers an sich maßgebende ausländische Recht für unbewegliche Sachen, die in Deutschland gelegen sind, die Anwendung des deutschen Rechts vorschreibt?

EGz.BGB. Art. 25, 27, 28.

IV. Zivilsenat. Ur. v. 5. Juli 1934 i. S. P. (R.) w. Freistaat Sachsen (Bekl.). IV 82/34.

I. Landgericht Dresden.

II. Oberlandesgericht daselbst.

Der Sachverhalt ergibt sich aus den

Gründen:

Da der Erblasser des Klägers tschechoslowakischer Staatsangehöriger war, der aus dem Landesteil Böhmen stammte, so richtet sich seine Beerbung gemäß Art. 25 Satz 1 EGz.BGB. nach den tschechoslowakischen Gesetzen, also nach dem österreichischen allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuch, das in diesem Landesteil in Geltung geblieben ist. § 300 a. BGB. bestimmt, daß unbewegliche Sachen den

Gesetzen des Bezirks unterworfen sind, in dem sie liegen, daß alle übrigen Sachen hingegen mit der Person ihres Eigentümers unter gleichen Gesetzen stehen. Nach dieser Vorschrift in Verbindung mit Art. 27 E.G.z.B.G.B. sind also für die Beerbung des Erblassers die deutschen Gesetze insoweit maßgebend, als es sich um unbewegliche Sachen handelt, die in Deutschland gelegen sind. Das Berufungsgericht erörtert nun, ob das in U. gelegene Fabrikunternehmen nach tschechoslowakischem Recht als eine unbewegliche Sache anzusehen ist. . . . Es gelangt zu dem Ergebnis, daß das Fabrikunternehmen nach § 298 a. B.G.B. zu den beweglichen Sachen zu rechnen sei, die Erbfolge in dieses Unternehmen sich also nach tschechoslowakischem Recht richte.

Die Frage, ob das Fabrikunternehmen als eine bewegliche oder eine unbewegliche Sache anzusehen ist, unterliegt der Nachprüfung des Revisionsgerichts, weil der Inhalt des ausländischen Rechts lediglich eine Vorfrage für die dem Art. 27 E.G.z.B.G.B. zu entnehmende Entscheidung über die Anwendbarkeit deutschen Rechts ist (R.G.Z. Bd. 136 S. 362). Die Ausführungen, mit denen das Berufungsgericht dem Fabrikunternehmen die Eigenschaft einer unbeweglichen Sache im Sinne des tschechoslowakischen Rechts abspricht, geben zu Rechtsbedenken keinen Anlaß. Auch die Revision erhebt insoweit keine Angriffe. Sie steht aber auf dem Standpunkt, daß die Frage, was eine unbewegliche Sache ist, nicht nach tschechoslowakischem, sondern nach deutschem Recht zu entscheiden sei. Dieser Ansicht, für die sich die Revision im Schrifttum auf Walker Internationales Privatrecht S. 309 und Stubentrauch Kommentar zum österr. allg. B.G.B. 8. Aufl. Band 1 S. 371 Anm. 3 berufen könnte, kann jedoch nicht gefolgt werden. Der Senat schließt sich vielmehr der von Staudinger-Raape E.G.z.B.G.B. Einl. unter LV 4 S. 17, 19 und Art. 27 unter CI Abf. 4 S. 747 unten sowie von Lewald Das deutsche internationale Privatrecht S. 175 Nr. 236 vertretenen Ansicht an, daß für die Auslegung einer Kollisionsnorm — um eine solche handelt es sich bei § 300 a. B.G.B. — grundsätzlich das Recht des Staats maßgebend ist, der die Kollisionsnorm erlassen hat. Auf den Boden dieser Auffassung hat sich der Senat bereits in seiner Entscheidung R.G.Z. Bd. 136 S. 361 (363) gestellt. Nur lag dort der Fall so, daß das ausländische Recht selbst für die Auslegung eines in seiner Kollisionsnorm enthaltenen Rechtsbegriffs

die *lex fori* für maßgebend erklärt hatte. Dem § 300 a. B. G. B. kann aber — jedenfalls für den Bereich des zwischenstaatlichen Rechts — nicht entnommen werden, daß auch die Entscheidung der Frage, ob eine Sache beweglich oder unbeweglich ist, nach den Gesetzen des Orts zu erfolgen habe, an dem sich die Sache befindet. Nach deutschem Recht (Art. 25 Satz 1, Art. 27 E. G. z. B. G. B.) sind — von der Ausnahme des Art. 25 Satz 2 abgesehen — für die Beerbung eines Ausländers die deutschen Gesetze nur insoweit anzuwenden, als das an sich maßgebende ausländische Recht für ihre Anwendung Raum gibt. Daher kann, wenn das ausländische Recht nur für unbewegliche Sachen die Anwendung des deutschen Rechts vorschreibt, die Entscheidung der Frage, welche Sachen als unbewegliche anzusehen sind, auch nur dem ausländischen Recht entnommen werden. Die von der Revision vertretene Ansicht, daß dann, wenn das ausländische Recht auf deutsches Recht zurückverweist, allgemein auch die Auslegung der in der ausländischen Rückverweisungsvorschrift enthaltenen Rechtsbegriffe nach deutschem Recht zu erfolgen habe, wäre überdies in den Fällen undurchführbar, in denen es sich um Rechtsbegriffe handelt, die dem deutschen Recht nicht geläufig sind. Fehl geht auch der Hinweis der Revision auf Art. 28 E. G. z. B. G. B. „Besondere Vorschriften“ im Sinn des Art. 28 bestehen — abgesehen von den hier nicht in Betracht kommenden, gemäß den Vorbehalten in den Art. 57 bis 59, 62 bis 64 E. G. z. B. G. B. unberührt gebliebenen landesgesetzlichen Vorschriften — für unbewegliche Sachen in Deutschland nicht. § 300 a. B. G. B. aber, den die Revision im Auge hat, ist kein in Deutschland geltendes Gesetz. Die von der mündlichen Revisionsbegründung hervorgehobenen Schwierigkeiten können auch bei der vom Senat vertretenen Auffassung nicht entstehen. Insbesondere führt diese Auffassung nicht zu einer Einschränkung des Geltungsbereichs der deutschen sachrechtlichen Vorschriften . . .